

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTER

Jugendschutz Alkohol und Tabak



16-

Kein
Alkohol und keine
Tabakwaren an unter
Jährige

18-

Keine
Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops an unter
Jährige



Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhaber sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe bzw. unentgeltliche Weitergabe von Bier, Wein und Obstwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.

→ Art. 14 Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0)

→ Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz, AlkG (SR 680)

Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

→ Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0)

Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

→ Art. 41 Abs. 2 Gastgewerbegesetz (GS 935.300)

Angebote einer unbestimmten Menge von alkoholischen Getränken zu einem bestimmten Preis sowie verschiedener alkoholischer Getränke zum gleichen Preis pro Masseinheit sind verboten, ausser sie bilden Teil eines Pauschalangebots mit umfassenden, warmen Menues, beispielsweise bei Banketten oder Metzgeten.

→ Art. 38 Abs. 3 Gastgewerbegesetz (GS 935.300)

Zum Schutz der Jugendlichen wird empfohlen, Tabak nur an über 18-Jährige abzugeben.

Weitere gesetzliche Regelungen für den Kanton Appenzell Innerrhoden finden sich im «Gastgewerbegesetz» (GaG, Art. 39 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 d) und in der «Gastgewerbeverordnung» (GaV, Art. 8 Abs. 1)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes

- Konsequente Ausweiskontrolle
- Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt
- Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals
- Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Alterskontrollbändern und Altersrechner
- Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung
- Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

1. Bewilligung

- Kontakt mit der Bezirksverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen
(Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theke)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters
(unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Altersrechner, elektronischer ID-Reader
- Schulungs-DVD / Flyer Online-Schulung jalk.ch
- Flyer Präventionsangebote Veranstalter

→ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel bestellen Sie bequem unter www.ai.ch/suchtberatung**

Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulung jalk.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern

→ **Die Beratungsstelle für Suchtfragen AI bietet Schulungen für das Verkaufs- und Servicepersonal an.**

Unter www.ai.ch/suchtberatung steht ein Altersrechner bereit (für Ausweis-/Alterskontrolle).

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–)
- Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (FreewayBar oder Blue Cocktail Bar)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen (z. B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen
- Altersrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich (für Bündelkontrolle) anbringen
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden (z. B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabaktestkäufen)
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z. B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)

→ **Die Beratungsstelle für Suchtfragen AI bietet Monitoring-Testkäufe (Alkohol und Tabak) an, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.**

Haben Sie Fragen zum Jugendschutz?
Wir beraten Sie gerne.

Kontakt

Beratungsstelle für Suchtfragen AI
geführt durch Blaues Kreuz St. Gallen – Appenzell
Marktgasse 10c
9050 Appenzell

071 788 92 59

suchtberatung@gsd.ai.ch
www.ai.ch/suchtberatung